

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

15 (8.10.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Oktober

1898.

Inhalt.

- Ordensverleihung.**
Dienstnachricht.
Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Defans für die Diözese Freiburg betr. — 2. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1899 betr.
Dienst erledigung.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem evang. Stadtpfarrer und früheren Dekan Kirchenrat Friedrich Bechtel in Durlach das Kommandeurkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Müllheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer August Wischer in Rohrbach bei Sinsheim zum Stadtpfarrer in Müllheim zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Freiburg betr.

Von der am 20. September d. J. abgehaltenen Diözesansynode der Diözese Freiburg ist der bisherige Dekan, Pfarrer Wolfhard in Ihringen auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und unter dem Heutigen gemäß § 52 der Kirchenverfassung diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

2. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1899 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf § 4 bis 14 der Allgemeinen Kirchensteuer-Verordnung in der neuen Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III. zum Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. Nr. IV. von 1898) bezw. — soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 8 der Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 (Anlage II. zum Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. Nr. IV. von 1898) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuer des Jahres 1899 — soweit noch nicht geschehen — nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgiltig festgestellten Listen gelangen. (Vergl. auch — bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer — Abschnitt B. Ziffer 1, 3, 5 u. 8 und — bezüglich der Ortskirchensteuer — Abschnitt C. Ziffer 1 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898, den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr., — Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 31 ff. —).

Karlsruhe, den 5. Oktober 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

4.

Dienſterledigung.

Für die im Kirchl. Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. III vom laufenden Jahre zur Wiederbeſetzung ausgeſchriebene Pfarrei Schwellingen, Diözefe Oberheidelberg, iſt eine gültige Wahl nicht zuſtande gekommen. Dieſe Pfarrſtelle wird daher gemäß § 97 Abſ. 2 der Kirchenverfaſſung unmittelbar von Seiner Königlich hohen Grobherzog beſetzt werden.

Die Bewerber haben ſich binnen vierzehn Tagen durch ihre Dekanate bei dem Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Sonſtige Mitteilung.

Zu § 55 der Kirchenverfaſſung: Der Oberkirchenrat hat in einem Fall, wo ein Mitglied des Diözeſanausſchusses vor Ablauf der zwei Jahre ſeiner Wahlzeit ausſchied, entgegen einer früheren, im Kirchl. B. O. Bl. 1877 S. 74 unter „Sonſtige Mitteilungen“ bekanntgegebenen Entſcheidung, ausgeſprochen, daß der Erſatzmann zwar bis zur nächſten Diözeſanſynode für den Ausgeſchiedenen erforderlichenfalls einzutreten habe, daß aber dann auf der nächſten Diözeſanſynode eine Neuwahl für den Ausgetretenen, jedoch nur für die Dauer der Reſtzeit vorzunehmen ſei. (Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 3. Oktober 1898 Nr. 11359).

Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 S
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ —
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ —
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 S)	1 „ —
6. Die Impresen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu	— „ 5
7. Die Impresen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Boranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60
8. Die Impresen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2
9. Impresen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5
10. Impresen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Übertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
11. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20
12. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlinglicher, 10 Stück zu	— „ 10
13. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20
14. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugesendet) zu	— „ 90
15. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 14 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 30
16. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 80
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6

Bei Impresenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impresen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impresensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 14, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S und 20 S Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.